

ZBB 2007, 149

KapMuG § 4 Abs. 1, 4

Durchführung eines Musterverfahrens nach KapMuG erst bei Mindestzahl von 10 Verfahren – nicht: Klägern („Infomatec“)

OLG München, Beschl. v. 09.02.2007 – W (KAPMU) 1/06, ZIP 2007, 649

Leitsätze:

1. Gegen die Entscheidung des Landgerichts, den Musterfeststellungsantrag gemäß § 4 Abs. 4 KapMuG zurückzuweisen, weil innerhalb von vier Monaten nach Bekanntmachung des zeitlich ersten Musterfeststellungsantrags nicht die erforderliche Anzahl gleichgerichteter Anträge beim Prozessgericht gestellt worden ist, ist die sofortige Beschwerde statthaft.
2. Bei der Frage, ob das gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 № 1, Abs. 4 KapMuG erforderliche Quorum erreicht ist, ist nicht darauf abzustellen, ob in den Verfahren, in denen Musterfeststellungsanträge gestellt wurden, mindestens 10 Kläger auftreten, sondern vielmehr entscheidend, ob in mindestens 10 Verfahren Musterfeststellungsanträge gestellt worden sind.